



Wahlreglement



Januar 2026

Wahlreglement der Luzerner Pensionskasse

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Anzahl der Arbeitnehmervertretung	1
II.	Nominations- und Wahlverfahren	1
Art. 3	Wahlkreise	1
Art. 4	Aktives Wahlrecht und Stimmregister	2
Art. 5	Passives Wahlrecht	2
Art. 6	Ausschluss Wahlrecht	3
Art. 7	Anordnung der Wahlen	3
Art. 8	Organisation und Leitung der Wahl	3
Art. 9	Nomination der Arbeitnehmervertretung	3
Art. 10	Angaben zum Wahlvorschlag und Unterzeichnung	4
Art. 11	Prüfung und Nachmeldung von Wahlvorschlägen	4
Art. 12	Stille Wahl	4
Art. 13	Wahlverfahren und Zuständigkeiten	4
Art. 14	Vorgehen bei der Wahl der Arbeitnehmervertretung	4
Art. 15	Wahlergebnis	5
Art. 16	Rechtsmittel	5
Art. 17	Rücktritt während der Amtsdauer / Ersatzwahlen	6
III.	Schlussbestimmungen	6
Art. 18	Inkrafttreten	6
Anhang 1		7
Übersicht Wahlkreis 1		7
Anhang 2		8
Übersicht Wahlkreis 3: Angeschlossene Arbeitgeber mit Anschlussvertrag		8
Anhang 3		10
Anforderungsprofil für Mitglieder des Vorstands		10
Anhang 4		13
Anerkannte Personalverbände für die Nomination der Arbeitnehmervertretung		13

Wahlreglement der Luzerner Pensionskasse

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Wahl der Arbeitnehmervvertretung der aktiven Versicherten (Arbeitnehmenden) als Mitglieder des Vorstandes.
- 1.2 Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer sowie Organisation des Vorstandes sind in § 63 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001 sowie im Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) vom 12. Dezember 2013 geregelt.
- 1.3 Als aktive Versicherte im Sinne des vorliegenden Wahlreglements gelten:
 - a. alle Personen, die durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber oder nach Art. 6 oder Art. 6a LUPK-Reglement bei der LUPK versichert sind.
 - b. teilpensionierte Versicherte, welche im Rahmen des nach der Teilpensionierung fortgeführten Arbeitsverhältnisses weiter bei der LUPK versichert sind.

Art. 2 Anzahl der Arbeitnehmervvertretung

- 2.1 Sechs Mitglieder des Vorstandes werden unter Beachtung der folgenden Vorschriften und nach Massgabe dieses Wahlreglements als Arbeitnehmervvertretung für eine Amtsdauer gemäss Art. 2.2 gewählt:
 - a. Die verschiedenen Berufsgruppen und Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.
 - b. Mindestens fünf Mitglieder müssen bei der LUPK aktive Versicherte sein. Versicherte, die eine ganze Alters- oder Invalidenrente der LUPK beziehen, sind nicht wählbar.
- 2.2 Die Arbeitnehmervvertretungen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli des Wahljahres und endet am 30. Juni des vierten, auf das dem Wahljahr folgenden Kalenderjahres. Eine Wiederwahl ist maximal dreimal zulässig.

II. Nominations- und Wahlverfahren

Art. 3 Wahlkreise

- 3.1 Für die Arbeitnehmervvertretung gemäss Art. 2.1 werden folgende Wahlkreise gebildet:

a. Wahlkreis 1: Kanton und seine rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften (gemäss Anhang 1), wobei:	4 Sitze, davon:
- Kanton	mind. 1 Sitz
- Rechtsfähige Anstalten und Körperschaften jedoch pro Institution	mind. 1 Sitz, max. 1 Sitz

- b. Wahlkreis 2:
Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste 1 Sitz
der luzernischen Gemeinden
 - c. Wahlkreis 3:
Arbeitgeber mit Anschlussvertrag (gemäss Anhang 2) 1 Sitz
- 3.2 Im Wahlkreis 1 müssen Frauen und Männer mit mindestens je einem Sitz vertreten sein.
- 3.3 Die Wahlkreise, die Wahlkreiszuordnung der Arbeitgeber sowie die Anzahl Sitze pro Wahlkreis werden durch die LUPK periodisch überprüft und bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angepasst.

Art. 4 Aktives Wahlrecht und Stimmregister

- 4.1 Die Arbeitnehmervertretungen gemäss Art. 2.1 werden durch die aktiven Versicherten gemäss Art. 1.3 des entsprechenden Wahlkreises gewählt. Stichtag für die Ermittlung des Stimmrechts der aktiven Versicherten ist der 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Kalenderjahres. Die LUPK führt dazu ein Stimmregister als Verzeichnis der wahlberechtigten, aktiven Versicherten der LUPK gemäss Art. 1.3.
- 4.2 Aktive Versicherte mit mehreren Arbeitsverhältnissen wählen im Wahlkreis jenes Arbeitgebers, bei dem am Stichtag 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Kalenderjahres der höhere anrechenbare Jahresverdienst versichert war.
- 4.3 Jede aktive versicherte Person hat so viele Stimmen, wie im betreffenden Wahlkreis total Sitze zu wählen sind. Pro kandidierende Person kann jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme abgeben.

Art. 5 Passives Wahlrecht

- 5.1 Wählbar als Arbeitnehmervertretung sind aktive Versicherte, die handlungsfähig sind und die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen und ein Arbeitsverhältnis im entsprechenden Wahlkreis haben.
- 5.2 Der Vorstand definiert ein Anforderungsprofil (gemäss Anhang 3).
- 5.3 Die aktiven Versicherten im Wahlkreis 1 können auch maximal ein externes Mitglied, welches nicht bei der LUPK versichert ist und kein Rentenverhältnis zur LUPK hat, als Arbeitnehmervertretung wählen. Dieses muss fachkundig sein, das Anforderungsprofil erfüllen und darf nicht der Arbeitgeberseite zugehörig sein.
- 5.4 Nicht wählbar sind Mitarbeitende der LUPK sowie mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen, die mit dieser Aufgabe betraut sind. Ebenfalls nicht wählbar sind Personen, welche in eidgenössischen, regionalen oder kantonalen Pensionskassen-Aufsichtsbehörden tätig sind.
- 5.5 Nicht als Arbeitnehmervertretung zugelassen sind Personen, die innerhalb des Kantons oder eines angeschlossenen Arbeitgebers an wesentlichen Entscheidungen beteiligt sind.

Art. 6 Ausschluss Wahlrecht

Vom aktiven und passiven Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

Art. 7 Anordnung der Wahlen

- 7.1 Der Vorstand ordnet die Durchführung der Wahlen der Arbeitnehmervertretung an.
- 7.2 Die LUPK informiert über die Durchführung von Wahlen auf der Webseite der LUPK.

Art. 8 Organisation und Leitung der Wahl

- 8.1 Zuständig für die Organisation und Leitung der Wahl ist der Vorstandsausschuss gemäss Art. 57 LUPK-Reglement.
- 8.2 Der Vorstandsausschuss kann dazu Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Dienstleister hinzuziehen. Diese sind zu strikter Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet.

Art. 9 Nomination der Arbeitnehmervertretung

- 9.1 Die Personalverbände gemäss Anhang 4 werden von der LUPK 10 Monate vor dem Ablauf der der Amtsdauer gemäss Art. 2.2 eingeladen, innert einer Frist von 90 Tagen einvernehmlich die Arbeitnehmervertretungen der Wahlkreise gemäss Art. 3.1 zu nominieren. Pro nominierte Person sind 30 persönliche Unterschriften von aktiven Versicherten des jeweiligen Wahlkreises einzureichen. Die Personalverbände prüfen vor Einreichung ihrer Wahlvorschläge, ob die Nominierten die Wahlvoraussetzungen nach Art. 5 erfüllen und die angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Geschlechter gemäss Art. 2.1 und 3.2 sichergestellt ist. Zu diesem Zweck fordern die Personalverbände ihrerseits die Angaben und Unterlagen gemäss Art. 10 von den Nominierten an.
- 9.2 Bisherige Mitglieder des Vorstandes, die von keinem Personalverband nominiert wurden, werden von der LUPK eingeladen, ihre allfällige Wiederkandidatur innerhalb von 10 Tagen beim Vorstandsausschuss anzumelden. Diese muss von 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Bei diesen Kandidaturen prüft der Vorstandsausschuss, ob sie die Wahlvoraussetzungen nach Art. 5 erfüllen.
- 9.3 Die LUPK publiziert die Nominationsliste der Verbände auf der Webseite der LUPK und bezeichnet darauf die bisherigen Mitglieder. Gleichzeitig informiert sie, welche bisherigen Mitglieder, die von keinem Personalverband nominiert wurden, sich einer Wiederwahl stellen. Die aktiven Versicherten können innerhalb einer Frist von 30 Tagen weitere Wahlvorschläge einreichen. Jeder Vorschlag muss von 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Bei diesen Kandidierenden prüft der Vorstandsausschuss, ob sie die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 5 erfüllen und publiziert diese auf der Webseite der LUPK.
- 9.4 Übersteigt in einem Wahlkreis die Anzahl der gültigen Kandidaturen die zu besetzenden Sitze, wird innerhalb dieses Wahlkreises eine Wahl gemäss Art. 14 durchgeführt.

Art. 10 Angaben zum Wahlvorschlag und Unterzeichnung

- 10.1 Auf dem für den Wahlvorschlag von der LUPK zur Verfügung gestellten Formular sind für die Kandidierenden anzugeben:
- a. Wahlkreis
 - b. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum
 - c. Beruf, Arbeitgeber und beim Kanton samt beschäftigender Verwaltungseinheit
 - d. Wohnadresse
 - e. unterschriftliche Bestätigung, dass die kandidierende Person, die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 5 erfüllt und bereit ist, eine allfällige Wahl anzunehmen.
- 10.2 Dem für den Wahlvorschlag von der LUPK zur Verfügung gestellten Formular sind von den Kandidierenden zudem folgende Unterlagen beizulegen:
- a. unterzeichneter Lebenslauf
 - b. unterzeichnete Selbstdeklaration
 - c. Strafregisterauszug, nicht älter als 6 Monate
 - d. Betreibungsregisterauszüge in Bezug auf alle Wohngemeinden der letzten zwei Jahre, nicht älter als 6 Monate

Art. 11 Prüfung und Nachmeldung von Wahlvorschlägen

- 11.1 Der Vorstandsausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge die reglementarischen Bestimmungen erfüllen.
- 11.2 Bei einem Mangel setzt er eine Frist von 5 Tagen zur Verbesserung an. Wird ein Mangel innert nützlicher Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- 11.3 Fehlt in einem Wahlkreis ein Wahlvorschlag, setzt der Vorstandsausschuss den Personalverbänden gemäss Anhang 4 eine Nachfrist von 10 Tagen für die Nachmeldung von Kandidaturen an. Das weitere Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Art. 9.3.

Art. 12 Stille Wahl

Liegen in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zur Verfügung stehen und erfüllen die Kandidaturen die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 3 und Art. 5, gelten diese Personen als still gewählt.

Art. 13 Wahlverfahren und Zuständigkeiten

- 13.1 Die LUPK orientiert die wahlberechtigten aktiven Versicherten über das Wahlverfahren.
- 13.2 Die Wahl erfolgt elektronisch durch die aktiven Versicherten des entsprechenden Wahlkreises gemäss Art. 3.1, vorbehältlich einer stillen Wahl gemäss Art. 12.
- 13.3 Der Vorstandsausschuss regelt den Vollzug und beaufsichtigt die Wahlen in den Vorstand.

Art. 14 Vorgehen bei der Wahl der Arbeitnehmervertretung

- 14.1 Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen im jeweiligen Wahlkreis. Es gilt das relative Mehr unter Einhaltung der Regelung zu den Mindestsitzen im Wahlkreis 1 gemäss Art. 3.1a und zum Anteil der Frauen und Männer gemäss Art. 3.2. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine sofortigen Wahlablehnungen vor, so bestimmt der Vorstandsausschuss die gewählten Kandidaten per Los. Soweit möglich werden die betroffenen Kandidierenden für die Losziehung beigezogen.

14. 2 Lehnt eine kandidierende Person die Wahl vor Erwahrung des Wahlergebnisses gemäss Art. 15.1 ab, gilt die Kandidatur mit der nächsttieferen Stimmenzahl als gewählt, unter Einhaltung der Regelung zu den Mindestsitzen im Wahlkreis 1 gemäss Art. 3.1a und zum Anteil der Frauen und Männer gemäss Art. 3.2.

Art. 15 Wahlergebnis

- 15.1 Der Vorstand erwahrt das Wahlergebnis und stellt die neue Zusammensetzung des Vorstands fest.
- 15.2 Der Vorstand teilt allen kandidierenden Personen das Wahlergebnis mit, unter Hinweis auf das Rechtsmittel gemäss Art. 16.
- 15.3 Das Wahlergebnis wird vom Vorstand mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung auf der Webseite der LUPK publiziert.
- 15.4 Der Vorstand sorgt für die Feststellung der Rechtskraft des Wahlergebnisses und publiziert dies auf der Webseite der LUPK.

Art. 16 Rechtsmittel

- 16.1 Gegen Entscheide der wahlleitenden Organe sowie bei Unregelmässigkeiten oder Verstössen im Nominations- und Wahlverfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides bzw. seit Kenntnis der Unregelmässigkeit oder des Verstosses, spätestens jedoch 10 Tage nach Publikation des Wahlergebnisses, Einsprache beim Vorstand erhoben werden.
- 16.2 Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt der Vorstand eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass ansonsten auf die Einsprache nicht eingetreten werde.
- 16.3 Mit der Einsprache können alle Mängel des Wahlverfahrens bzw. der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Der Einsprache kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Vorstand auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet. Die Wiederholung der Wahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl wahrscheinlich beeinflusst hat.
- 16.4 Der Vorstand entscheidet endgültig.

Art. 17 Rücktritt während der Amtsdauer / Ersatzwahlen

- 17.1 Tritt eine Arbeitnehmervertretung während der Amtsdauer gemäss Art. 2.2 zurück oder kann sie ihr Mandat nicht mehr wahrnehmen, ordnet der Vorstand für den entsprechenden Wahlkreis eine Ersatzwahl an. Hierzu werden die Personalverbände gemäss Anhang 4 eingeladen, für den entsprechenden Wahlkreis innert einer Frist von 30 Tagen eine Nachnomination vorzunehmen. Das weitere Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Art. 9 ff. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Ersatzwahlen verzichten. Der Anspruch der aktiv Versicherten auf paritätische Beteiligung an den Vorstandsbeschlüssen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 17.2 Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt im Zeitpunkt, auf welchen der Rücktritt erklärt wurde oder das Mandat nicht mehr wahrgenommen werden kann.
- 17.3 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

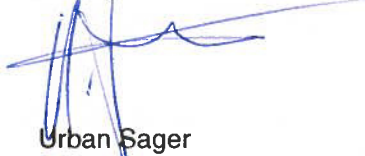
III. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

- 18.1 Dieses Reglement wird vom Vorstand der Luzerner Pensionskasse gestützt auf § 63 Absatz 3b des Personalgesetzes und Art. 54.2c des LUPK-Reglements erlassen.
- 18.2 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2022. Es ist zu veröffentlichen.

Luzerner Pensionskasse

Für den Vorstand:



Urban Sager
Präsident



Roland Haas
Vizepräsident

In Kraft ab: 1. Januar 2026

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 28. Januar 2026

Anhang 1

Übersicht Wahlkreis 1

Kanton und seine rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften

4 Sitze, davon:

Kanton umfassend:

mind. 1 Sitz

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
 Bildungs- und Kulturdepartement
 Finanzdepartement
 Gesundheits- und Sozialdepartement
 Justiz- und Sicherheitsdepartement
 Staatskanzlei
 Gerichte

Rechtsfähige Anstalten und Körperschaften, umfassend:

mind. 1 Sitz,

- Gebäudeversicherung Luzern
- Luzerner Kantonsspital
- Luzerner Psychiatrie
- Luzerner Pensionskasse
- Lustat Statistik Luzern
- Pädagogische Hochschule Luzern
- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
- Universität Luzern
- Verkehrsverbund Luzern

jedoch max. 1 Sitz
 pro angeführte Institution

In Kraft ab: 1. Januar 2026

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 28. Januar 2026

Anhang 2

Übersicht Wahlkreis 3: Angeschlossene Arbeitgeber mit Anschlussvertrag

(Stand: 1. Januar 2026)

agredis.ch	Luzern
AKZENT Prävention und Suchttherapie	Luzern
Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG	Adligenswil
Ärztegesellschaft des Kantons Luzern	Luzern
Augenärzte Zentralschweiz AG	Luzern
Aussenwohngruppe Maihof	Luzern
BegegnungsZentrum St. Ulrich	Luthern
Betagtenzentrum Lindenrain	Triengen
Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)	Luzern
Die Dargebotene Hand Zentralschweiz	Luzern
die Rodtegg Stiftung für Menschen mit körperlicher Behinderung	Luzern
FABIA Kompetenzzentrum Migration	Luzern
Seematt Eich AG	Eich
Frei's Schulen AG Luzern	Luzern
Gemeinde Adligenswil	Adligenswil
Gemeinde Greppen	Greppen
Gemeinde Hochdorf	Hochdorf
Gemeinde Luthern	Luthern
Gemeinde Meierskappel	Meierskappel
Gemeinde Römerswil	Römerswil
Gemeinde Ufhusen	Ufhusen
Gemeinde Vitznau	Vitznau
Gemeindeverband ARA Weggis-Vitznau	Weggis
Gemeindeverband für Abwasserreinigung Hitzkirchertal	Mosen
Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch	Schüpfheim
Geschäftsstelle SpWL	Luzern
Gymnasium St. Klemens	Ebikon
Hochschule Luzern	Luzern
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch IPH	Hitzkirch
IV-Stellenkonferenz IVSK	Luzern
Jugenddorf St. Georg	Knutwil
Kinderheim Titlisblick	Luzern
Kinderspitex Zentralschweiz	Luzern
KLICK Fachstelle Sucht Region Luzern	Luzern
Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern	Sursee
Luzerner Höhenklinik Montana AG	Crans-Montana
Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband	Luzern
Pro Audito Luzern	Luzern
Pro Senectute Kanton Luzern	Luzern
Rumänisch-Orthodoxe Pfarrgemeinde Zentralschweiz	Horw
SBL Wohnbaugenossenschaft	Luzern

Schweiz. Alzheimervereinigung Luzern	Luzern
Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie SKJP	Solothurn
Spitex Hochdorf und Umgebung	Hochdorf
Stiftung Brändi	Kriens
Stiftung für Schwerbehinderte	Emmen
Stiftung Schule und Wohnen Mariazell Sursee	Sursee
Therapieheim UFWIND	Neuenkirch
Therapiezentrum für Suchtkranke	Meggen
Trägerverein Integration Schwerhörige und Gehörlose	Luzern
traversa – Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung	Luzern
Umsicht Agentur für Umwelt und Kommunikation	Luzern
Verband Bildungskommissionen Kanton Luzern (VBLU)	Sursee
Verein «Die Haushilfe»	Meierskappel
Verein die Pension	Luzern
Verein Fanarbeit	Luzern
Verein «Haus für Mutter und Kind»	Hergiswil
Verein Kunsthalle Luzern	Luzern
Verein Tageseltern-Vermittlung Emmen	Emmenbrücke
WAS Immobilien AG	Luzern
Wohnheim Dynamo	Luzern
Wohnheim Lindenfeld	Emmen
XUND Bildung Gesundheit Zentralschweiz	Luzern
Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA	Luzern
ZiSG Zweckverband institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung	Luzern
ZODAS Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales	Emmenbrücke

In Kraft ab: 1. Januar 2026

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 28. Januar 2026

Anhang 3

Anforderungsprofil für Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand ist das oberste Organ der Luzerner Pensionskasse (LUPK). Er nimmt die Gesamtleitung der LUPK wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss dem Reglement der LUPK sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er bestimmt die Gesamtstrategie der LUPK und überwacht deren Umsetzung. Er trifft die Grundsatzentscheide zu den Gebieten: Vorsorge, Vermögensanlage, Organisation und Kommunikation.

Hauptaufgaben

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr (gemäss Art. 54.2 LUPK-Reglement und Art. 2.2 Geschäftsreglement):

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen und Weisungen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Zinssätze und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der LUPK und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM-Studie);
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die LUPK;
- q. Entscheid über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

Weitere Zusatzaufgaben bei Mitwirkung im Vorstandsausschuss (gemäss Art. 57 LUPK-Reglement und Art. 3 Geschäftsreglement)

Erforderliche Fähigkeiten

Im Hinblick auf die mit dem Vorstandsmandat verbundene Verantwortung müssen Vorstandsmitglieder über die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes verfügen, einen guten Ruf sowie eine einwandfreie Reputation geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über folgende Fähigkeiten:

a. Fachkompetenz

- Kenntnisse im und Interesse am Bereich der beruflichen Vorsorge und des Sozialversicherungswesens
- Verständnis in und Interesse an mindestens einem der folgenden Bereiche: Rechnungswesen, Vermögensanlage, Immobilien, Volkswirtschaft, Recht, Versicherungstechnik, Kommunikation, HR, Organisation und Risikomanagement / Controlling
- Fähigkeit, relevante Unterlagen zu verstehen und komplexe Sachzusammenhänge zu beurteilen und kritisch zu hinterfragen

b. Persönlichkeits- und Sozialkompetenz

- Integrität, Loyalität, Zuverlässigkeit und einwandfreie Reputation
- Unabhängigkeit, um Entscheide im Sinne der LUPK und frei von Interessenkonflikten treffen zu können
- Fähigkeit und Wille, kritische Fragen zu stellen und die zur Entscheidung unterbreiteten Vorschläge zu hinterfragen
- Unternehmerisches Denken im Gesamtinteresse der LUPK
- Team-, Konsens- und Lösungsorientierung und die Bereitschaft, Mehrheitsentscheide mitzutragen und gegenüber Dritten zu vertreten
- Kommunikationsstärke für eine gute Interessenvertretung
- Motivation zum Treffen von Führungsentscheiden im Team und zur Übernahme der damit verbundenen Verantwortung
- Bereitschaft, sich in die Aufgaben des Vorstands einzuarbeiten und sich aus- und weiterzubilden (gemäss Geschäftsreglement)

Zeitliche Verfügbarkeit

Engagement in zeitlicher Hinsicht

Die Mitglieder des Vorstands verfügen für ihre Tätigkeit über ein ausreichendes Mass an zeitlichen Ressourcen (Sitzungsteilnahme und -vorbereitung, Klausuren, eigene Aus- und Weiterbildung).

Anzahl Sitzungen:

Jährlich ca. 6 Sitzungen von 2-3 Stunden Dauer

Im Vorstandsausschuss zusätzlich ca. 6 Sitzungen

Nachweis für die Erfüllung der Wählbarkeits-Voraussetzungen

Einzureichende Unterlagen gemäss Art. 10 Wahlreglement:

- a. unterzeichneter Lebenslauf
- b. ausgefüllte und unterzeichnete Selbstdeklaration
- c. Strafregistrauszug, nicht älter als 6 Monate
- d. Betreibungsregistrauszüge in Bezug auf alle Wohngemeinden der letzten zwei Jahre, nicht älter als 6 Monate

In Kraft ab: 1. Januar 2026

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 28. Januar 2026

Anhang 4

Anerkannte Personalverbände für die Nomination der Arbeitnehmervertretung

(Nomination gemäss Art. 9.1 Wahlreglement)

Personalverbände, welche die Versicherten der LUPK vertreten:

AvenirSocial – Soziale Arbeit – Sektion Zentralschweiz

BCH.LU Verband der Luzerner Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen

DVD HS LU Verband der Dozierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Hochschule Luzern

Labmed Schweiz. Fach- und Berufsverband der dipl. Biomedizinischen Analytikerinnen

LLV Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband

Logopädie Luzern

Lspv Luzerner Staatspersonalverband

Physioswiss Schweizer Physiotherapieverband

SBK Schweiz. Berufsverband der Pflegefachpersonen, Sektion Zentralschweiz

SHVZ Schweiz. Hebammenverband, Sektion Zentralschweiz

SVMTRA Schweiz Vereinigung der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie

Syna – die Gewerkschaft, Region Luzern

VLM Verband Luzerner Mittelschullehrerinnen und -lehrer

VLP Verband Luzerner Polizei

VPOD Luzern, Verband des Personals öffentlicher Dienste

In Kraft ab: 1. Januar 2026

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 28. Januar 2026